

- Emergency Services
- Medical Intelligence
- Corporate Health
- Career & Workplace
- Consultancy Services

Fact Sheet Wahrung der persönlichen Integrität

Ausgangslage:

In der betrieblichen Ersten Hilfe stellen sich Fragen zur Wahrung der persönlichen Integrität. Dies gilt insbesondere im Umgang mit dem anderen Geschlecht, bei Personen einer anderen Religion oder bei Fragen, die anderweitig die persönliche Integrität betreffen. Qualifizierte Ersthelfer sind willens, Betroffenen zu helfen, und nehmen auf deren Befindlichkeiten Rücksicht. Sie möchten sich allerdings nicht einem Risiko aussetzen, durch die Hilfeleistung mit dem Vorwurf einer Verletzung der persönlichen Integrität konfrontiert zu werden.

JDMT empfiehlt während Hilfeleistungen folgendes Verhalten zur Wahrung der persönlichen Integrität:

- A) Im medizinischen Notfall hat das Wohl der betroffenen Person die höchste Priorität (solange die Sicherheit der hilfeleistenden Personen gewahrt bleibt). Besteht für die betroffene Person eine unmittelbare schwerwiegende Gefahr, zu deren Abwendung der Hilfeleistende die persönliche Integrität nicht wahren kann, so ist das Gut der Hilfeleistung höher zu gewichten als das Gut der Wahrung der persönlichen Integrität (Beispiel: Freilegen des weiblichen Brustkorbes mit Sichtbarkeit der Brüste zum Anlegen der AED-Elektroden bei einer Frau mit Kreislaufstillstand). In dieser Situation gilt es, die Integrität zu wahren, sobald dies möglich ist (Beispiel: Sichtschutz erstellen, Bedecken der freien Körperstellen mit einer Jacke).
- B) Im Kontakt mit hilfsbedürftigen Personen soll der qualifizierte Ersthelfer möglichst immer minimal zu zweit handeln - insbesondere wenn Personen des anderen Geschlechts, einer anderen Religion oder Personen in einer anderweitig exponierten Situation betroffen sind. Diese Hilfeleistung zu zweit reduziert das Risiko einer Kontroverse mit „Aussage gegen Aussage“. Fehlt ein zweiter qualifizierter Ersthelfer, so kann auch eine andere Person als Zweitperson anwesend bleiben, sofern diese dazu bereit ist. Der hilfsbedürftigen Person kann der qualifizierte Ersthelfer mitteilen, dass er die Auflage habe, Hilfeleistungen alleine zu vermeiden.
- C) Ein Kontakt des Körperstammes (Brustkorb, Bauch, Becken) ist zu vermeiden. Lässt sich der Kontakt nicht vermeiden, so sind auch aus Gründen der Integritätswahrung Handschuhe zu tragen. Der qualifizierte Ersthelfer verpflichtet sich grundsätzlich nur zu Hilfeleistungen bei relevanten medizinischen Problemen, wie sie die *Top Ten der Ersten Hilfe* beschreiben. Berührungen von Brustkorb, Bauch oder Becken sind dabei mit Ausnahme von Thoraxkompressionen, Heimlich-Manöver oder Blutungskontrolle nicht nötig. Untersuchungen von Brustkorb, Bauch oder Becken sind durch den qualifizierten Ersthelfer aus Überlegungen des Wahrens der persönlichen Integrität zu unterlassen.
- D) Qualifizierte Ersthelfer sollen bei Fragen zum Umgang mit der persönlichen Integrität im Einsatz mit einer medizinischen Fachperson Rücksprache nehmen. So kann bspw. bei Hyperventilation mit einer Fachperson Rücksprache genommen werden, ob der Schmerzreiz durch Brustbein-Stimulation angemessen sei. Die medizinische Fachperson kann auch nach der Hilfeleistung kontaktiert werden, wenn es während der Hilfeleistung zu einer Situation gekommen ist, die als Verletzung der persönlichen Integrität hätte verstanden werden können. Medizinische Fachperson und qualifizierter Ersthelfer definieren für diesen Fall das weitere Vorgehen und halten dies schriftlich fest.